

Per Mail an

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 02. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse nimmt wie folgt Stellung zu den einzelnen Bestimmungen:

Änderungen BVV 2

Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung infolge Einführung der 13. AHV-Altersrente (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Im März 2024 haben Volk und Stände mit deutlicher Mehrheit die Einführung einer 13. AHV-Altersrente beschlossen. Ziel dieser Volksinitiative ist es, die reale Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner zu stärken und die in den vergangenen Jahren erlittenen Kaufkraftverluste teilweise auszugleichen. Die 13. AHV-Rente ist somit eine sozialpolitische Massnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation älterer Menschen und darf keinesfalls durch indirekt ausgelöste Kürzungen in der 2. Säule neutralisiert werden. Travail.Suisse begrüßt daher ausdrücklich die vorgesehene Präzisierung in Art. 1 Abs. 3 BVV 2. Die Nichtberücksichtigung der 13. AHV-Rente bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen stellt sicher, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre reglementarischen Leistungen nicht anpassen oder kürzen müssen, nur weil die zusätzliche AHV-Rente das Gesamtniveau der Altersleistungen leicht anhebt. Eine solche Entwicklung wäre klar kontraproduktiv, da sie den Zweck der Zusatzrente direkt unterlaufen würde. Zudem würde sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen bereits pensionierten Personen mit Besitzstandsgarantie und künftigen Rentnerinnen und Rentnern führen.

Angesichts der erstmaligen Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember 2026 erachtet Travail.Suisse die rasche Umsetzung dieser Verordnungsänderung als dringend notwendig.

Lockierung des Verbots von Pensionsgeschäften zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung für Währungsabsicherungen (Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2)

Der Abschluss von Repo-Geschäften ist Vorsorgeeinrichtungen derzeit als Kreditnehmer untersagt, da damit erhebliche Risiken verbunden sind. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, sollen Vorsorgeeinrichtungen das Geld ihrer Versicherten anlegen – nicht aber kreditfinanzierte, spekulative Finanzmarktransaktionen tätigen. Travail.Suisse teilt diesen Grundsatz vollumfänglich. Den allgemeinen kurzfristigen Liquiditätsbedarf sehen wir klar in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtungen, da eine ausreichende Liquiditätsplanung möglich und zumutbar ist.

Gleichzeitig anerkennt Travail.Suisse die Herausforderungen, die mit globalen Investitionen verbunden sind. Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken hängt stark von Devisenmärkten und internationaler Geldpolitik ab und kann kurzfristig erheblichen Liquiditätsbedarf auslösen, der kaum vorhersehbar ist. Im schlimmsten Fall können daraus Fire Sales resultieren, was nicht im Interesse der Versicherten und ihrer Altersguthaben liegt. Entsprechend nachvollziehbar ist das Anliegen grosser Vorsorgeeinrichtungen, Liquiditätsengpässe aus Währungsabsicherungen über Repo-Geschäfte abzudecken. Zugang zu solchen Geschäften haben nur grössere Vorsorgeeinrichtungen mit Konto bei der SIX, die ein entsprechendes Mindestvolumen machen können. Damit wird die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen auf einige wenige grosse Vorsorgeeinrichtungen eingeschränkt, die Zugang zu Repo-Geschäften bekommen sollen. Es werden damit aber auch hohe Rentenvermögen einem grösseren Risiko ausgesetzt. Eine Verhinderung der Hebelwirkung auf das Anlagevermögen durch Pensionsgeschäfte ist daher umso wichtiger, um das Risiko von Repo-Geschäften klein zu halten. Travail.Suisse begrüßt daher ausdrücklich den entsprechenden Artikel unter Art. 53 Abs. 7. Der Beschränkung von Repo-Geschäften zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherung auf maximal 30 Kalendertage in Art. 53 Abs. 6 Bst. b kommt bei der Einschränkung des Risikos eine wichtige Rolle zu, die wir sehr begrüssen.

Schliesslich erachtet Travail.Suisse die vorgesehene Obergrenze des Vorsorgevermögens für den Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen in Art. 53 Abs. 6 Bst. b als zu hoch. Die Schwankungen der wichtigsten Währungen auf dem Devisenmarkt der vergangenen Jahre hätten auch mit einer Limite von 3 Prozent aufgefangen werden können. Travail.Suisse fordert deshalb eine Absenkung der Obergrenze auf 3 Prozent des Vorsorgevermögens, um die Risiken von Repo-Geschäften weiter zu reduzieren.

Änderungen BVV 3

Modifikation der Begünstigtenordnung der Säule 3a (Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3)

Patchworkfamilien sind heute weit verbreitet. Im Bereich der beruflichen Vorsorge wird dieser Tatsache Rechnung getragen, indem in Art. 15 Abs. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) bereits die Möglichkeit gegeben wird, in einem Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von zu begünstigten Personen zu erweitern. Travail.Suisse begrüßt die vorgesehenen Änderungen von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3, die den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt und den Vorsorgenehmenden künftig auch in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) die Möglichkeit gibt, Personen, die aktuell im zweiten Rang stehen, in den ersten Rang verschieben zu können und damit auch über die Ansprüche der Begünstigten dieses Rangs zu entscheiden. So sollen künftig direkte Nachkommen, Personen, die mit dem Vorsorgenehmer/der Vorsorgenehmerin eine Lebensgemeinschaft geführt haben, Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen, sowie Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind, in den ersten Rang verschoben werden können.

Travail.Suisse erachtet es aber auch als zentral, dass bei der Begünstigung in der gebundenen Selbstvorsorge den wirtschaftlichen Abhängigkeiten Rechnung getragen wird. Die Festlegung eines Mindestanteils von 10 Prozent für Personen des ersten Rangs – sowie für Personen des zweiten Rangs, sofern sie vertraglich begünstigt werden – stellt sicher, dass wirtschaftlich abhängige Personen nicht vollständig ausgeschlossen werden

können, selbst wenn familiäre Konflikte bestehen. Travail.Suisse unterstützt daher die vorgesehenen Anpassungen vollumfänglich.

Änderungen FZV

Weitere Anpassungen (Art. 27h BVV 2 inkl. Anhang sowie Art. 8a Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 FZV)

Travail.Suisse unterstützt die Anpassung von Art. 8a Abs. 1 FZV, mit welcher der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens als massgebender Zeitpunkt für die Aufzinsung der Vorsorgeansprüche in die Verordnung aufgenommen wird. Damit wird die Bestimmung an die geltende Rechtslage angepasst.

Analog zu den Änderungen der Begünstigtenordnung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) begrüßt Travail.Suisse zudem die Einführung eines Mindestanteils von 10 Prozent für begünstigte Personen bei Todesfallleistungen gemäss Art. 15 Abs. 3 FZV. Dies verhindert de facto den Ausschluss anspruchsberechtigter, potenziell wirtschaftlich abhängiger Personen von Freizügigkeitsguthaben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik